

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
endvertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn G. Barnstorff
Albert-Schweitzer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1860/14-2015/5

Bearbeiter/in: Frau Schramm
Durchwahl: 0641 303 - 4481

Datum: **20. März 2018**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 14.08.2017, hier eingegangen am 19.09.2017, zuletzt ergänzt am 12.01.2018 wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG

die Genehmigung erteilt auf dem Grundstück in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 1/87 und 1/69 die bestehende Eisengießerei im Leistungscenter 1 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet den Ersatz von zwei bestehenden Aminwäschern durch einen neuen Aminwäscher mit einem Absaugvolumen von 60.000 m³/h und einer Optimierung des Abluftkonzeptes im Bereich der bereits existierenden Kerntrockenöfen im Bereich der Kernmacherei 1.

Die Genehmigung berechtigt weiterhin zur Erhöhung der Kernproduktion um 25 % auf maximal 35.000 Tonnen Kerne pro Jahr in der Kernmacherei 1 im Leistungscenter 1 ohne apparative Erweiterungen.

Die beantragte Genehmigung beinhaltet die nachfolgend aufgelisteten Einzelmaßnahmen:

- Ersatz von zwei bestehenden Aminwäschern (Emissionsquelle 120301S01 mit einer genehmigten Absaugleistung von 22.000 m³/h und Emissionsquelle 120301S10 mit einer genehmigten Absaugleistung von 15.000 m³/h).
- Errichtung und Betrieb eines neuen Aminwäschers (Emissionsquelle 120301S22) mit einer maximalen Absaugleistung von 60.000 m³/h als Ersatz der beiden vorgenannten Aminwäscher.
- Errichtung der dazugehörigen Kaminanlage zur Ableitung der gereinigten Abgase aus dem neuen Aminwäscher mit einer Höhe von mindestens 23,79 m.
- Optimierung des Abluftkonzeptes in der Kernmacherei K 1 wobei die Abluft der 4 bestehenden Kammertrockenöfen sowie der Heizzone und dem Einlaufbereich des bereits bestehenden Durchlauf-trockenofens zukünftig als Zuluft über den Kühlbahnhof Band 1 geleitet werden soll und anschließend mit der übrigen Abluft aus diesem Bereich über den vorhandenen Trockenfilter gereinigt werden und über die existierende Emissionsquelle 120201S12 abgeleitet werden soll. Dabei bleibt das Absaugvolumen dieser Emissionsquelle unverändert.
- Durchführung organisatorischer Maßnahmen und einer Prozessoptimierung zur Erhöhung der Kernproduktion um ca. 25 %.

Die Anlagen der Kernmacherei K1 im Leistungcenter 1 werden unverändert im durchgängigen 20-Schichtbetrieb pro Woche von Montag bis Sonntag betrieben werden (zusätzlich 1 Wartungsschicht pro Woche).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung der neuen Kaminanlage einschließlich aller dazugehörigen Anlagenteile.

Nicht eingeschlossen ist die arbeitszeitrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen ein. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung nach Arbeitszeitrecht erforderlich.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit dem Anlagenbau zu beginnen. Die Ge-

Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Dabei muss der Antrag vor Fristablauf gestellt werden.

IV. zugehörige Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Antrag**
 - Antragsformular 1/1 vom 26.10.2017 (5 Blatt)
 - Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 vom 14.12.2017 (3 Blatt)
 - Formular 1/2 vom 28.11.2017 (9 Blatt)

- 2. Inhaltsverzeichnis**

- 3. Kurzbeschreibung**
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes vom 24.10.2017 (5 Blatt)

- 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
 - Erläuterungen vom 18.07.2017 (1 Blatt)

- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
 - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Anlage vom 03.08.2017 (2 Blatt)
 - Lageplan Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG mit eingezeichnetem Standort Kernmacherei 1
 - Plan – genehmigungspflichtiger Teil der Eisengießerei, Stand 27.01.2017
 - Umgebungsplan der Eisengießerei in Stadtallendorf

- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
 - Lesehilfe zum Antrag (1 Blatt)
 - Begriffsbestimmungen (1 Blatt)
 - Überblick über die Kernmacherei 1 (BE 120301) und Betriebseinheit Band 1 (BE120201) im LC 1 vom 26.10.2017 (4 Blatt)
 - Formular 6/1 vom 18.07.2017 (2 Blatt)
 - detaillierte Beschreibung des Projektes vom 26.09.2017 (2 Blatt)
 - Formular 6/3 vom 25.10.2017 (2 Blatt)
 - Verfahrensbeschreibung vom 26.10.2017 (3 Blatt)
 - Betriebsbeschreibung vom 18.07.2017 (1 Blatt)
 - Plan Kernmacherei 1 – IST-Zustand, M 1:100, Stand 01.08.2017
 - Plan Kernmacherei 1 – SOLL-Zustand, M 1:100, Stand 10.10.2017

- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
 - allgemeine Erläuterungen vom 24.08.2017 (1 Blatt)
 - Formular 7/1 vom 16.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 7/2 vom 16.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 7/4 vom 16.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 7/5 vom 25.08.2017 (1 Blatt)

- Formular 7/6 Stand Juli 2017 (5 Blatt)
- Übersicht über Sicherheitsdatenblätter
- Sicherheitsdatenblatt Quarzsand G 31, G 32, G 35, G 36, H 32, H 33 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Trennmittel ACMOS 118-63 (12 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Additiv NORACEL MO 20 (6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Binder Ecocure 30 BG 5 Teil 1 (12 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Binder Ecocure 60 BG 5 Teil 2 (9 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Schlichte Kerntop WV 404 180/1 (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Schlichte Kerntop WV 031 (6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Katalysator GH 6 CAN (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Waschflüssigkeit Wäscher Schwefelsäure 70 % (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Neutralisationsmittel Wäscher
Ätznatronlauge 10 - 50 % (10 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl RENOLIN B 1546 (5 Blatt)

8. Luftreinhaltung

- allgemeine Beschreibung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung vom 04.01.2018 (8 Blatt)
- Beiblatt zu Formular 8/1, Stand Juli 2016
- Formular 8/1 BE 120301 Kernmacherei 1 vom 10.10.2017 (1 Blatt)
- Formular 8/1 BE 120201 Sandaufbereitung LC 1/2 vom 10.10.2017 (1 Blatt)
- Formular 8/2 ARE Nr. 7 (120301S07) vom 24.10.2017 (1 Blatt)
- Formular 8/2 ARE Nr. 22 (120301S22) vom 24.10.2017 (1 Blatt)
- Formular 8/2 ARE Nr. 12 (120201S12) vom 24.10.2017 (1 Blatt)
- Emissionsfließbild BE 120301 Ist-Zustand, Stand 06/2017
- Emissionsfließbild BE 120301 SOLL-Zustand, Stand 10/2017
- Emissionsquellenplan Kernmacherei 1 – IST-Zustand
- Emissionsquellenplan Kernmacherei 1 – SOLL-Zustand
- Kaminhöhenbetrachtung Emissionsquelle 120301S22 vom 04.07.2017, Aminwäscher K 1 internes Gutachten (12 Blatt)
- Bericht über interne Emissionsmessungen TÜV Saar vom 23.11. 2016 (16 Blatt)
- Zeichnung – Aufstellplan Aminwäscher , M 1:50, BGT Umwelttechnische Anlagen vom 20.12.2017

9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- allgemeine Beschreibung 16.11.2017 (2 Blatt)
- Formular 9/2 vom 15.02.2017 (1 Blatt)

10. Abwasserentsorgung

- allgemeine Beschreibung vom 28.08.2017 (1 Blatt)

11. - entfällt -

12. Energieeffizienz

- Erläuterungen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie vom 18.07.2017 (1 Blatt)

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

- Erläuterungen zum Lärmschutz vom 25.10.2017 (2 Blatt)
- Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Immissionsaufpunkten Lärm, Stand 2017

14. Anlagensicherheit

- Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 18.10.2017 (2 Blatt)

- 15. Arbeitsschutz**
- allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsschutz (2 Blatt)
 - Formular 15/1, Stand Juli 2016 (2 Blatt)
 - Formular 15/2, Stand Juli 2016 (1 Blatt)
 - Formular 15/3 (1 Blatt)
 - Anlage zu den Formularen vom 24.10.2017 (2 Blatt)
- 16. Brandschutz**
- allgemeine Beschreibung zum Brandschutz vom 11.07. 2017 (2 Blatt)
 - Formular 16/1.1 für Kernmacherei 1 vom 25.07.2017 (1 Blatt)
 - Formular 16/1.2 für Kernmacherei 1 vom 25.07.2017 (3 Blatt)
 - Feuerwehrplan – Grundriss EG vom 02.08.2017
 - Feuerwehrplan – Grundriss vom 07.08.2017
 - Feuerwehr - Übersichtsplan Bezirk 6 vom 02.08.2017
 - Brandschutzkonzept Neubau Aminwäscher Kernmacherei 1 vom 14.09.2017, erstellt durch Dr.-Ing L. Siepelmeyer (16 Blatt)
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- allgemeine Erläuterungen vom 18.07.2017 (2 Blatt)
 - Übersicht VAWS Anlagenliste Kernmacherei 1 vom 14.07.2017 (19 Blatt)
- 18. Bauantrag**
- allgemeine Erläuterungen zur statischen Berechnung vom 04.01.2018 (1 Blatt)
 - Plan Ansicht aus Südwesten, M 1:100 vom 04.01.2018
 - Plan Schnitt A-A, M 1:100 vom 04.01.2018
 - Formular Bauantrag vom 01.09.2017 (2 Blatt)
 - Planausschnitt - Kernmacherei 1 LC1
 - Formular Antrag für Abweichungen nach § 63 HBO vom 01.09.2017 (2 Blatt)
 - Erläuterungen zur Ausgleichsberechnung nach § 3 Abs. 4 BauVorLVO vom 30.08.2017 (1 Blatt)
 - Plan Grundriss Erdgeschoss Kernmacherei 1, M 1:100 vom 30.08.2017
 - Plan Grundriss Ebene +3,55 m Kernmacherei 1, M 1:100 vom 30.08.2017
 - Plan Schnitt A-A Kernmacherei 1, M 1:100 vom 30.08.2017
 - Plan Ansicht aus Südwesten Kernmacherei 1, M 1:100 vom 30.08.2017
 - Fluchtwegeplan Grundriss Erdgeschoss Kernmacherei 1, M 1:100 vom 30.08.2017
 - Fluchtwegeplan Grundriss Ebene + 3,55 m Kernmacherei 1, M 1:100 vom 30.08.2017
 - Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 30.08.2017 (2 Blatt)
 - Berechnung des neugeschaffenen umbauten Raumes gemäß DIN 277 vom 30.08.2017 (1 Blatt)
 - Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung Herr H. Decher vom 01.01.2017 (1 Blatt)
 - Formular Statistik für Baugenehmigungen (3 Blatt)
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen**
- allgemeine Erläuterungen vom 18.07.2017 (2 Blatt)
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**
- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP- Vorprüfung vom 24.10.2017 (9 Blatt)

- 21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung**
- Erläuterungen zur möglichen Betriebseinstellung vom 18.07.2017 (1 Blatt)
- 22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**
- allgemeine Erläuterungen zur Erstellung eines
Ausgangszustandsberichts vom 18.07.2017 (1 Blatt)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Anlagen dürfen nur so errichtet, geändert und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde. Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.4 Für den hiermit genehmigten Aminwäscher ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen, in der enthalten sein muss:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
 - (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen.
- In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte (insbesondere pH-Wert)
 - Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Wert(en).
- 1.5 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unter- richtung ist zu dokumentieren.
- 1.6 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde und der nachfolgenden Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen:
Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1
Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen.

2 Bauaufsichtliche Anforderungen

- 2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem beigefügten Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 65 Abs. 3 HBO).
- 2.2 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.3 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.4 Mit der Mitteilung über Baubeginn – spätestens jedoch vor Ausführung der einzelnen Bauabschnitte – sind die erforderlichen nach § 59 HBO geprüften, bzw. bescheinigten Standsicherheitsnachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.5 Es dürfen nur die Bauabschnitte ausgeführt werden, für die die erforderlichen Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüferingenieur geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden.
- 2.6 Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren.

3 Brandschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept des Büros Siepelmeyer vom 14.09.2017 (Rev. 01) wird zum Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- 3.2 Der beantragten Abweichung, gemäß § 63 HBO von den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 HBO (2011) abzusehen, wird aus brandschutztechnischer Sicht stattgegeben.

4 Gesundheits- und Arbeitsschutz

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen vorzulegen.
(§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
- 4.2 Nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz die Gefährdungen der Gefahrstoffe mit Messwerten vorzuhalten (dies gilt auch für den Bereich Kühlbahnhof der Formerei). Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900, nach Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 und nach den EU-Arbeitsplatzgrenzwerten auch sicher nachgewiesen werden können.
(§7 Abs.8 GefStoffV i.V.m TRGS 900)

5. Immissionsschutz

5.1 allgemeine Anforderungen an die betroffenen Emissionsquellen

- 5.1.1 Die neue Quelle Q 120301S22 Aminwäscher sowie alle andere Quellenänderungen (Änderung der Quellennummer 120301S15 zu 120301S23, Wegfall 120301S01, 120301S06, 120301S10 und 120301S12) sind in das EEV Quellenverzeichnis, in das Geruchskataster sowie das Umwelt-Management-System aufzunehmen.
- 5.1.2 Der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, ist eine aktualisierte Ausfertigung des Emissionsquellenverzeichnisses sowie Lageplan der Emissionsquellen (elektronisch im PDF-Format) nach Inbetriebnahme zuzusenden.
- 5.1.3 Die außer Betrieb gesetzten Kamine Quellennummer 120301S01, 120301S06, 120301S10 und 120301S12 sind zu demontieren oder dauerhaft zu verschließen.
- 5.1.4 Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und /oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind.
- 5.1.5 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung die unter objektiven Gesichtspunkten eine schädliche Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt. §31(3) und (4) bleiben unberührt.
- 5.1.6 Die Abgase mit luftfremden Stoffen sind im gesamten Bereich der hiermit genehmigten Änderung soweit wie möglich zu erfassen und Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.

5.2 Anforderungen an den neuen Aminwäscher

5.2.1 Betrieb des Aminwäschers

5.2.1.1 Bei folgenden Betriebszuständen ist der Aminwäscher automatisch abzuschalten:

- Ausfall des Ventilators
- Ausfall der Umwälzpumpe
- Flüssigkeit in der Entsorgungsschutzwanne
- nicht verschlossene Tür am Feststoffabscheider
- Trockenlauf der Umwälzpumpe

5.2.1.2 Für den Ausfall des Aminwäschers sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Kernschießmaschinen dürfen nicht betrieben werden, wenn der zugehörige Aminwäscher ausgefallen ist.

- 5.2.1.3 Der Aminwäscher inklusive Feststoffabscheider ist regelmäßig, mindestens jährlich zu warten. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 5.2.1.4 Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist der Betrieb der Cold-Box Kernschießmaschinen an die Bereitschaftsmeldung des Aminwäschers zu koppeln.

5.2.2 Luftreinhaltung

- 5.2.2.1 Die nachstehend genannten im Abgas des Aminwäschers enthaltenen Stoffe dürfen bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Amine 2,5 mg/m³

- 5.2.2.2 Der Start eines jeden Begasungsvorgangs ist über die speicherprogrammierbare Steuerung der jeweiligen Kernschießmaschine an die Bereitschaftsmeldung des Absorptionswäschers zu koppeln.
- 5.2.2.3 Es dürfen ausschließlich geruchsoptimierte Bindersysteme auf Coldbox-Basis in der Kernmacherei K1 eingesetzt werden (als Katalysator: DMPA oder bessere im Sinne der Geruchsreduzierung), die Konzentration der Schwefelsäurelösung zur Berieselung der Füllkörper der Aminwäscher ist kontinuierlich und bedarfsgerecht aufzufrischen.
- 5.2.2.4 Das Emissionsniveau (Schornsteinhöhe) der Quelle 120301S22 Aminwäscher muss mindestens 23,79 m betragen und einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung ermöglichen. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht statthaft. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.
- 5.2.2.5 Die Ableitgeschwindigkeit ist auf mindestens 7 m/s einzurichten, um eine ausreichende Durchmischung mit der freien Luftströmung sicherzustellen.
- 5.2.2.6 Die Wartungs- und Messplätze sowie die Lage der Probenahmestellen / Messpunkte sind gemäß „Aufstellungsplan für Absorptionsanlage“ vom 20.12.2017, Zeichnungsnummer K-747/17-Z001-1-1 vorzunehmen und auszuführen.

Darüber hinaus sollen die Messplätze ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 5.2.2.7 Die Anforderungen der DIN EN 15259:2007 an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sind zu beachten.
- 5.2.2.8 Spätestens drei Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme des Aminwäschers sind Massenkonzentrationen an Aminen durch eine der von der zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Gemäß § 28 BImSchG sind diese Messungen in einem Turnus von 3 Jahren wiederkehrend durchzuführen.

5.2.3 Geruchsbelästigungen

- 5.2.3.1 Spätestens drei Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Aminwäschers ist eine einmalige Geruch-Emissionsmessung durchführen zu lassen.
- 5.2.3.2 Die Messplanung und Beurteilungsmethode für die Feststellung der Geruchswirkung ist mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
- 5.2.3.3 Die Messungen zur Feststellung der Geruch-Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.
- 5.2.3.4 Messungen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 5.2.3.5 Das Ergebnis der gutachtlichen Bewertung der Geruch-Emission ist der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Gießen schriftlich zu übersenden.
- 5.2.3.6 Die Geruchssanierungsanordnung vom 19.03.2013 für die Durchführung einer zweiten Stufe der Geruchssanierung gilt auch für die Quelle EEV-Nr. 120301S22.

5.2.4 Begrenzung der Lärmimmissionen durch den Aminwäscher

- 5.2.4.1 Der Schalleistungspegel der außenliegenden Aggregate des Aminwäschers, inklusive des Abluftkamins (Quelle 120301S22) darf 83 dB(A) nicht überschreiten.
- 5.2.4.2 Als Nachweis des festgelegten maximalen Schalleistungspegels ist der Schalleistungspegel an der Kaminmündung spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme messtechnisch zu überprüfen. Dabei ist der Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind.
- 5.2.4.3 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen abzustimmen.
- 5.2.4.4 Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 5.2.4.5 Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 5.2.4.6 Die Geräuschemissionsmessungen zur Bestimmung des Schalleistungspegels des Aminwäschers und die dazu gehörenden Berechnungen sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben enthalten, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können.

5.2.4.7 Eine Ausfertigung des Berichts ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden.

5.2.4.8 Der ermittelte Schalleistungspegel der neuen Quelle 120301S22 ist in das vorhandene Immissionsprognoseprogramm einzuarbeiten.

5.3 Anforderungen an die bestehenden Kerntrockner

5.3.1 Für den Ausfall der Trockenentstaubungsanlage 120201S12 sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen der Trockenöfen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Der Betrieb der Trockenöfen ist bei Stillstand des Trockenentstaubungsanlage 120201S12 nicht statthaft.

5.3.2 Die nachstehend genannten im Abgas des Teilstroms der Heiz- und Einlaufzone des Durchlauftrockenofens (DTO) und der vier Kammertrockenöfen enthaltenen Stoffe dürfen bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Amine 15 mg/m³

Formaldehyd 20 mg/m³

und spätestens ab dem 05.02.2020:

Formaldehyd 5 mg/m³

5.3.3 Die in der Messebene des Kamins 120201S12 ermittelten Massenkonzentrationen sind auf die beteiligten Volumenströme der Trockenöfen zu beziehen und dementsprechend zurückzurechnen. Die Luftmenge aus der Trockenentstaubung Sandaufbereitung Band 1 bleibt bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5.3.4 Das Emissionsniveau (Schnornsteinhöhe) der Quelle 120301S23 Kühlzone DTO / Halenabluft muss mindestens 23 m (vorhandene Höhe, ehemalige Quellnummer 120301S15) betragen und einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung ermöglichen. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht statthaft. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

5.3.5 Die nachstehend genannten im Abgas der Kühlzone des Durchlauftrockenofens Quelle 120301S23 enthaltenen Stoffe dürfen bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Amine 10 mg/m³

Formaldehyd 20 mg/m³

und spätestens ab dem 05.02.2020:

Formaldehyd 5 mg/m³

- 5.3.6 Die in der Messebene des Kamins 120301S23 ermittelten Massenkonzentrationen sind auf den beteiligten Volumenstrom der Kühlzone des Durchlauf-trockenofens zu beziehen und dementsprechend zurückzurechnen. Die Luftmenge der Hallenabluft K1 bleibt bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt. Hinweis: Es wird empfohlen, die Einlaufstrecke gemäß DIN EN 15259:2007 herzustellen.
- 5.3.7 Spätestens drei Monate nach Umschluss der Abluftströme auf die Trockenentstaubungsanlage 120201S12 sind die Massenkonzentrationen an Aminen und Formaldehyd an den Quellen 120301S23 und 120201S12 durch eine der von der zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Gemäß § 28 BImSchG sind diese Messungen in einem Turnus von 3 Jahren wiederkehrend durchzuführen.
- 5.4 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse
- 5.4.1 Alle im Bescheid genannten Emissionsbegrenzungen sind gleichzeitig einzuhalten. Sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.
- 5.4.2 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 5.4.3 Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).
- 5.4.4 Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.
- 5.4.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.
- 5.4.6 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden.
- 5.4.7 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, die Ausfertigungen des Messberichtes unverzüglich wie folgt zu versenden:

- digitale Version zu übersenden an Regierungspräsidium Gießen und Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (emission@hlnug.de)
- Papierformat zu übersenden an: Regierungspräsidium Gießen.

6. Änderungen zum bestehenden Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht für die Eisengießerei der Firma Fritz Winter in Stadtalendorf ist hinsichtlich der in der Kernmacherei K1 vorhandenen Stoffe zu aktualisieren. Eine Vorlage des aktualisierten Konzeptes ist nicht erforderlich. Die Änderungen sind jedoch in den nach Vorliegen der ausstehenden Grundwasseruntersuchungen zu erstellenden AZB aufzunehmen.

7. Abwasser

- 7.1 Es ist der Nachweis zu führen, dass die Abwasserbehandlung hydraulisch den verfahrenstechnischen Anforderungen entspricht.
- 7.2 Es ist nachzuweisen, dass die Einleitungsanforderungen an das Abwasser vor Vermischung im Anhang 24 D (1) eingehalten werden.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 21.12.2015 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – Winter 1/14 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat am 14.08.2017, hier eingegangen am 19.09.2017 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Anwendung des § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit allen beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mehrfach entsprechend vervollständigt. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 12. Januar 2018 ergänzt und waren anschließend für die abschließende fachliche Bearbeitung vollständig.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 18.12.2017 festgestellt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Damit wurde das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG mit einer Produktionsleistung von mehr als 800.000 t Gusseisen pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde zuletzt mit Genehmigung der Erweiterung der Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen, indem im Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Für das hier nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführende Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die hier beantragte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben bei denen bereits in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist eine erneute UVP dann erforderlich, wenn für sich genommen durch die geplante Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Änderung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2). Entsprechend § 9 Abs. 4 UVPG erfolgt die allgemeine Vorprüfung analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Danach war zu prüfen ob die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Dies erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurden die Umweltauswirkungen vorhergegangener wesentlicher Änderungen, bei denen wegen fehlender erheblicher Wirkungen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte, als Vorbelastung mit berücksichtigt. Auch kumulierende Vorhaben werden als Vorbelastung mit in die Prüfung einbezogen. In der hier durchgeführten allgemeinen Vorprüfung erfolgte eine Wirkungsbetrachtung der geplanten Änderungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 13 abgeschlossenen Änderungsvorhaben der Antragstellerin und einem parallel laufenden kumulierenden Vorhaben.

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen hinsichtlich zusätzlicher Luftverunreinigungen und Geruchsbelästigungen werden durch den Einsatz eines neuen Aminwäschers auf ein Minimum reduziert und sind vor dem Hintergrund des bereits stark industriell genutzten Gebietes nicht erheblich, sodass aus diesem Grund keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert werden konnte. Zusätzliche Lärmimmissionen konnten als irrelevant eingestuft werden.

Gefährdungen des Grundwassers und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt. Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten sensiblen Gebiete nicht erheblich zusätzlich belastet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 7 UVPG wurde die durchgeführte allgemeine Vorprüfung in einem Aktenvermerk ausführlich dokumentiert.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 26.03.2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des naturschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher, bodenschutzrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer Belange und zu Fragen des Gesundheitsschutzes und
- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Ziel der Antragstellung war neben einer Verbesserung der bestehenden Abluftsituation für Amine im Bereich der Kernherstellung der Kernmacherei 1 die Erhöhung der Kernproduktion um ca. 25 % auf maximal 35.000 Tonnen Kerne pro Jahr ohne zusätzliche apparative Erweiterungen im diesem Bereich der Kernherstellung. Es wurde beantragt die zwei bestehenden Aminwäscher mit zusammen 37.000 m³/h Absaugvolumen durch einen neuen Aminwäscher mit einem Absaugvolumen von 60.000 m³/h zu ersetzen. Weiterhin erfolgt eine Optimierung des Abluftkonzeptes im Bereich der Trockenöfen in der Kernmacherei 1. Dabei sollen die Abluft der 4 Kammertrockenöfen sowie der Heizzone und des Einlaufbereiches des bereits existierenden Durchlauf-trockenofens zukünftig als Zuluft über den Kühlbahnhof Band 1 geleitet werden. Anschließend wird diese Abluft gemeinsam mit der übrigen Abluft über den vorhandenen Trockenfilter in der Band 1-Anlage gereinigt und über die Emissionsquelle 120201S12 abgeleitet werden.

Der geplante Aminwäscher wird nur mit geringfügigen Anpassungs- und Abrissarbeiten auf dem bestehenden versiegelten Betriebsgelände errichtet. Die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung beinhaltet ausschließlich die Aufstellung des Wäschers mit der dazugehörigen Kaminanlage.

Die Verlegung der Abluftleitung des Durchlauf-trockenofens und der Kammertrockenöfen zur zentralen Trockenentstaubung (Emissionsquelle 120201S12) erfolgt innerhalb der Produktionshalle. Es werden in diesem Verfahren aber ebenso wie in einem zweiten parallel laufenden Verfahren keine bisher ungenutzten Flächen versiegelt. Das Vorhaben kann im Verhältnis zum gesamten Firmengelände der Antragstellerin als sehr kleinräumig eingestuft werden.

Die beantragte Änderung beinhaltet keine Änderung der Leistung von Gießereianlagen. Die genehmigte Verarbeitungskapazität der Eisengießerei am Standort Stadtallendorf von 2.808 Tonnen Flüssigeisen pro Tag bleibt unverändert. Es erfolgt keine Änderung der Betriebsweise, der Einsatzstoffe und auch die bereits genehmigten Arbeitszeiten am Standort bleiben unverändert.

Die Betrachtungen zu den durch das Vorhaben möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG beziehen sich insbesondere auf die Parameter Luft, Geruch und Lärm auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Luftverunreinigungen:

Der Schwerpunkt der Wirkungsbetrachtung für das hier geplante Vorhaben liegt im Bereich der zusätzlicher Luftverunreinigungen und einhergehender Geruchsbelastungen.

Im Prozess der Kernherstellung fallen Luftverunreinigungen in Form von Staubemissionen beim Kernsandmischprozess und Emissionen von Aminen bei der Kernherstellung und der Kerntrocknung an. Bei der Kerntrocknung entstehen zusätzlich noch Verbrennungsabgase. Da im Bereich der Kernsandmischung und der Kernherstellung keine apparativen Änderungen vorgenommen werden, gibt es auch im Hinblick auf eine mögliche zusätzliche Entstehung von Stäuben keine Änderungen zur bereits genehmigten und existierenden Situation. Das gleiche gilt für die Verbrennungsabgase der Kerntrocknungsöfen, die weiterhin unverändert bleiben. Die Entstehung von Stäuben spielt im Bereich der Kernherstellung erfahrungsgemäß auch nur eine untergeordnete Rolle, sodass sich die Betrachtung im vorliegenden Fall ausschließlich auf Emissionssituation von Aminen bezieht. Amine entstehen insbesondere im Bereich der Kernherstellung und auch im Verfahrensschritt der Kerntrocknung können Amine emittiert werden. Amine spielen auch bei der Geruchsbetrachtung eine große Rolle da sie geruchssintensiv sind und sowohl im Herstellungsprozess als auch im Vergießprozess einen erheblichen Betrag zum Auftreten von Geruchsimmissionen leisten. Daher ist neben der Kernherstellung auch der Prozess des Vergießens von Gußteilen mit Kernen hinsichtlich Luftverunreinigungen und Geruchsbelästigungen zu betrachten.

Nach Ziffer 4.6.1.1. TA Luft gibt es für den Luftschadstoff Amin keinen Bagatellmassenstrom-

wert, der eine Bestimmung der Immissions-Kenngröße für Amin im Genehmigungsverfahren fordert. Somit wurde im laufenden Genehmigungsverfahren keine Immissionsbetrachtung zu der bestehenden und der zukünftigen Belastung mit dem Luftschadstoff Amin vorgenommen. In die Wirkungsbetrachtung erfolgt ausschließlich in Form einer Gegenüberstellung der Emissionen von Aminen im Ausgangszustand und nach Umsetzung des hier geplanten Vorhabens. Als Vorbelastung (Ausgangszustand) werden alle Vorhaben einbezogen, die Amine emittieren, insbesondere im Bereich der Kernherstellung, sowie das kumulierende Vorhaben, welches auch im Bereich der Kernherstellung angesiedelt ist.

Nominal werden die Emissionen an Aminen in der Kernmacherei K 1 wegen der höheren Abluftleistung des Aminwäscher unter Zugrundelegung des in einer Anordnung nach § 17 BImSchG festgelegten Amin-Grenzwertes von 2,5 mg/m³ um 60 g pro Stunde steigen. Durch eine ebenfalls hier beantragte Minderung der Amin-Emissionen aus den vier Kammetrockenöfen sowie der Heizzone und dem Einlaufbereich des Durchlauftrockenofens wird die oben angegebene nominale Erhöhung aus dem Aminwäscher bereits wieder kompensiert. Dafür wird die Abluft der Kerntrockenöfen als Zuluft über den Kühlbahnhof Band 1 und das vorhandene Trockenfilter 120201S12 abgeleitet. Durch die nachgewiesene adsorbierende Wirkung der kohlenstoffhaltigen Bestandteile in der Trockenentstaubung erfolgt eine weitere Minimierung der Amin-Emissionen. Hinzu kommt eine zusätzlich freiwillige Absenkung des Amin-Grenzwertes von 15 mg/m³ auf 10 mg/m³ in der Kühlzone des Durchlauftrockenofens, die zu einer weiteren Reduzierung der Amin-Emissionen beiträgt. Auch bei einer Anhebung der Kernfertigungskapazität um 25 % erfolgt nur eine minimale nominale Erhöhung der Amin-Belastung um 7,5 g pro Stunde. Damit trägt das Vorhaben für sich genommen zu keiner erheblich nachteiligen Erhöhung der Belastung durch zusätzliche Amin-Emissionen bei. Da auch in den anderen Verfahren zur Kernherstellung durch Kompensationsmaßnahmen die Amin-Belastung zu keinen negativen Wirkungen geführt hat, können auch bei einer Aufsummierung aller zusätzlicher Amin-Emissionen, die nach Umsetzung der jeweiligen Vorhaben stattfanden, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Emissionen an Aminen hergeleitet werden.

In Bezug auf das ebenfalls emissionsrelevante Vergießen der zusätzlich produzierten Kerne wurde geprüft, dass die zusätzliche Kernkapazität noch im Rahmen der bereits genehmigten Auslastung der verschiedenen Vergießanlagen liegt. Im hier betroffenen Leistungscenter 1 wurde im Jahre 2001 eine stündliche Verarbeitungskapazität von 89 t Flüssigeisen pro Stunde in einem Genehmigungsverfahren mit UVP genehmigt. Dieser Leistung liegt auch eine maximale Kerneinsatzmenge in den verschiedenen Vergießlinien im LC 1 zugrunde. Die hier zusätzlich produzierten Kerne werden ausschließlich auf dem Band 1 im LC 1 vergossen. Dieses Band wurde mit einer Kerneinsatzmenge von 8t Kerne/h genehmigt. Auch mit der erhöhten Kernkapazität durch die hier beantragte Erweiterung der Kernmacherei 1 wird die genehmigte und geprüfte Verarbeitungskapazität an diesem Band nicht überschritten. Das Band 1 wurde im o.g. Genehmigungsverfahren 2001 unter Zugrundelegung der maximalen Auslastung genehmigt. Es erfolgt jetzt lediglich eine weitere Flexibilisierung am Standort unter Beibehaltung der genehmigten Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen im Leistungscenter 1.

Die Messungen und die Überwachung der Aminemissionen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5 dieses Bescheides richten sich nach den Anforderungen der TA Luft.

Die Begrenzung der Massenkonzentrationen von Aminen erfolgte wie beantragt um der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gerecht zu werden und dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG entsprechen zu können.

Die erforderliche Schornsteinhöhe wurde entsprechend der Vorgaben zur erforderlichen Messstrecke mit einem Mindestmaß von 23,79 m festgelegt.

Für Formaldehyd wurde durch den Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 08.03.2016 ergänzend zu Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, ein separater allgemeiner Emissionswert festgelegt. Dabei darf die Massenkonzentration an Formaldehyd den Wert von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Für Altanlagen, und als solche sind die vorhandenen unter Ziffer 5.3 dieses Genehmigungsbescheides geregelten Kerntrockner zu sehen, wird eine Frist zur Einhaltung bis zum 05.02.2020 gewährt. Bis dahin ist deshalb die Konzentration nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft als organischer Stoff der Klasse I zu begrenzen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass es durch den Antragsgegenstand auch im Planzustand hinsichtlich Luftverunreinigungen durch die Eisengießerei keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile geben wird wenn die Vorgaben, die in diesem Bescheid getroffen wurden, eingehalten werden.

Geruch:

Die Arbeitsschritte in der Kernherstellung und des Vergießens von Kernen in den Formanlagen spielen hinsichtlich auftretender Geruchsemissionen eine bedeutsame Rolle und sind daher unter dem Gesichtspunkt einer laufenden Geruchssanierung am Standort zu betrachten. Danach müssen alle am Standort geplanten Maßnahmen mit den laufenden Geruchssanierungsprogramm kompatibel sein und dürfen nicht zu einer Erhöhung der Geruchsemissionen am Standort beitragen. Maßnahmen wie die Ableitung von bisher ungereinigter Abluft aus den Kerntrocknungsprozess über bestehende Trockenfilteranlagen um Adsorptionsvorgänge zu nutzen, sind im Sinne der Geruchssanierung.

Die Geruchsemissionen sind analog zu den Amin-Emissionen zu betrachten. In Folge der leichten Erhöhung der Amin-Emissionen durch die Umsetzung dieses Vorhabens kommt es rechnerisch ebenfalls zu einer geringfügigen Erhöhung der Geruchsemissionen durch das hier geplante Vorhaben. Die Erhöhung des Abluftvolumenstroms, der über den neuen Aminwäscher geleitet wird, trägt aber auch gleichzeitig dazu bei, dass auftretende diffuse Aminemissionen an den Kernschießmaschinen jetzt effizienter dem größer dimensionierten Aminwäscher zugeführt werden können. Diese prognostizierte mögliche Geruchsreduzierung fließt aber nicht in die rechnerische Betrachtung ein.

Im Bereich des Vergießens von Kernen bewegt sich das hier geplante Vorhaben im Rahmen der bereits 2001 mit einer UVP genehmigten Vergießkapazitäten.

Die rechnerisch ermittelte zusätzliche geringe Geruchsfracht von 0,03 % bezogen auf die Gesamtfracht am Standort wird als nicht erheblich eingestuft.

Die Durchführung einer unter Ziffer 5.2.3.1 der Nebenbestimmungen geforderte Geruchsemissionsmessung am Aminwäscher wird erforderlich um die laufende Geruchssanierung am Standort weiter zu verfolgen.

Lärm:

Am Standort Stadtallendorf wird seit dem Jahr 1995 ein umfangreiches systematisches Lärm-sanierungskonzept verfolgt. Neue Aggregate und bauliche Anlagen müssen im Hinblick auf die vorhandenen Lärmimmissionen so gestaltet werden, dass sie nicht zur Verschlechterung der vorhandenen Lärmsituation in der Nachbarschaft führen, sondern im Gegenteil zur einer weiteren Minimierung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft der Antragstellerin beitragen. Damit werden auch die als Vorbelastung alle einzubeziehenden Vorhaben in Bezug auf Ihr Wirkungsbetrachtung mit berücksichtigt.

Bedingt durch die bekanntermaßen lärmseitig unauffällige Kernmachereitechnologie trägt diese zu keinem eigenen Beitrag an der Lärmimmissionen der Antragstellerin bei. Um eine Irrelevanz der Zusatzbelastung durch den neuen Wäscher sicherzustellen wurde für das neu zu errichtende Aggregat ein maximaler Schalleistungspegel von 83 dB(A) gefordert, der durch

den Anlagenbauer nachgewiesen werden muss. Die Lage der Kernmacherei 1 im inneren Bereich der Eisengießerei und die Anlage umgebenden anderen Baulichkeiten dienen einer zusätzlichen Abschirmung von Lärmwirkungen aus diesem Bereich gegenüber Wohnlagen im Umfeld der Antragstellerin.

Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmimmissionen ausgeschlossen werden.

Anlagensicherheit:

Aus dem geplanten Hold-up von Gefahrstoffen in der Kernmacherei 1 resultiert nach den Angaben der Antragstellerin kein zusätzliches sicherheitsrelevantes Gefährdungspotential in Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Der Standort der Anlage bildet daher keinen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung. Ein zu reglementierendes Gefahrenpotenzial besteht nicht.

Des Weiteren bleibt aus Sicht aller im Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen folgendes festzuhalten:

Abfall:

Durch den hier beantragten Antragsgegenstand fallen keine neuen Abfallarten an. Die bestehenden Entsorgungs- und Verwertungsnachweise verändern sich nicht. Dominierender Abfall durch den Betrieb der Kernmacherei 1 ist Kernbruch und aminbeladene Waschflüssigkeit.

Beides entsteht bereits auch in anderen Bereichen der Cold-Box-Kernherstellung der Antragstellerin und bezüglich der aminbeladenen Waschflüssigkeit wurde in den Antragsunterlagen diese eindeutig als Abwasser gekennzeichnet. Damit entfällt die aminbeladene Waschflüssigkeit als Abfall. Die weiteren Abfallmengen wurden in den Antragsunterlagen beschrieben und die Entsorgungswege der Abfälle sind plausibel und haben sich hinsichtlich der Abfallarten und den bereits beschrittenen Entsorgungswegen nicht geändert.

Aufgrund dessen waren für diese Änderungsgenehmigung aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Energieeffizienz:

Die Fragen der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie sind im Kapitel 12 der Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Weitergehende Anforderungen, die in Nebenbestimmungen zu fordern wären, sind nicht erforderlich.

Betriebsstilllegung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen, Kapitel 21 die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Weitergehende Forderungen sind daher entbehrlich.

Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr.3.7.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für die Eisengießerei liegt bereits aus einem früheren Genehmigungsverfahren ein AZB-Konzept vor (Ausgangszustandsbericht Gesamtwerk FW Stadtallendorf: AZB-Konzept nach IE-Richtlinie, buk, 09.06.2017). Mit der Erhöhung der Produktionskapazität der Kernmacherei K1 ist eine Änderung des Jahresdurchsatzes der in der Anlage vorhandenen Stoffe verbunden. Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist der AZB daher zu ergänzen. Da sich aus der Erhöhung der Stoffdurchsätze keine neuen relevant gefährlichen Stoffe ergeben, ist es ausrei-

chend wenn die Änderungen in dem nach Abschluss der ausstehenden Grundwasseruntersuchungen vorzulegenden AZB enthalten sind.

Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

Nebenbestimmungen zum Umgang mit den in der Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffen müssen in diesem Genehmigungsbescheid nicht getroffen werden, da sie ausreichend geregelt sind.

Mit der Erhöhung der Kapazität der Kernherstellung ist auch eine Erhöhung des Abwasseranfalls um 25% verbunden. Für dieses Abwasser wird kontinuierlich der pH-Wert überwacht. Da in den Antragsunterlagen auf die Behandlung des Abwassers nicht näher eingegangen wurde, waren die unter Ziffer 7 formulierten Nebenbestimmungen erforderlich.

Arbeitsschutz:

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Naturschutz:

Mit der geplanten Änderung sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Bauaufsichtliche Erfordernisse und Gefahrenabwehr:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Kaminneubau vorgebracht hat.

Mit dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzept des Büros Siepelmeyer vom 14.09.2017 (Rev. 01) zum Neubau des Aminwäschers bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken. Insbesondere bestehen keine Bedenken, dem Antrag gemäß § 63 HBO auf Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs.2 HBO stattzugeben.

Einvernehmen der Gemeinde:

Der Magistrat der Stadt Stadtlendorf wurde hinsichtlich seines Einvernehmens zu den geplanten Baumaßnahmen der Antragstellerin angehört und hat sein Einvernehmen erteilt. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

TEHG:

Die Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen unterliegt bei einem Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Die hiermit genehmigte Änderung führt nicht zu einer emissionshandlungspflichtigen Änderung da die Verarbeitungskapazität und die Gesamtfeuerungswärmeleistung am Standort unverändert bleiben. Daher war diesbezüglich im laufenden Genehmigungsverfahren eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandlungsstelle (DEHSt) nicht erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragstellerin vom 19.03.2018 wurden in den Genehmigungsbescheid, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienten, übernommen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

G. Schramm

Anhang: Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Der hiermit genehmigte Aminwäscher in der Kernmacherei 1 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn er vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die hiermit genehmigten Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 1.5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.6. Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 2.1. Arbeitsplatzgrenzwerte, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit möglichen Messmethoden abgesenkt. (siehe Nebenbestimmung 4.2)
- 2.2. Die Gefährdung der Raumluftrückführung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten. § 6 GefStoffV i.V.m Anhangs I Nr. 2.3 GefStoffV i.V.m TRGS 559.
- 2.3. Abgesaugte Luft, die mineralischen Staub enthält, darf in den Arbeitsraum nur zurückgeführt werden, wenn sie ausreichend gereinigt wurde.
Dies wird bei lufttechnischen Anlagen erreicht, wenn die Staubkonzentration in der zurückgeführten gereinigten Luft (Rückluft) 1/5 des Allgemeinen Staubgrenzwertes (A-Staub) nicht überschreitet und der Anteil der Rückluft in der Zuluft nicht mehr als 70 % beträgt. Die E-Staubkonzentration in der Rückluft darf 1 mg/m³ nicht überschreiten.

2.4 Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- **Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen (TRGS 561) vom 17.10.2017, in der jetzt gültigen Fassung.**
- TRGS 560 Luftrückführung mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben (Ausgabe: Januar 2012, GMBI 2012 S. 17-18 [Nr. 2])
- TRGS 559 Mineralischer Staub (Ausgabe: Februar 2010, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr.29])
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

3. Hinweise aus dem Bereich Abwasser

Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen des hiermit genehmigten Abwasserteilstroms wird bei einer Prüfung der Aktualität des zugehörigen wasserrechtlichen Bescheides bewertet.